



Der Oberbürgermeister

über
Magistratund
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabrielan die Fraktion
LKR & ULW

3. Mai 2019

Anfragen der LKR & ULW Fraktion vom 8. April 2019, Nr. 118 - 128 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 19-V-01-0018

Anfrage:

Hat

- Herr Stadtrat Manjura (118/2019),
- Herr Stadtrat Hans-Martin Kessler (119/2019),
- Herr Stadtrat Axel Imholz (120/2019),
- Herr Bürgermeister Dr. Oliver Franz (121/2019),
- Herr Stadtrat Andreas Kowol (122/2019),
- Herr Stadtrat Michael Goebel und Herr Stadtrat Ivo Wolz (123/2019),
- Frau Stadträtin Nathalie Meyer und Herr Stadtrat Ulrich Winkelmann (124/2019),
- Herr Stadtrat Bodo Kaffenberger (125/2019),
- Frau Stadträtin Dr. Helga Brenneis und Frau Stadträtin Dr. Tilli-Charlotte Reinhardt (126/2019),
- Herr Stadtrat Markus Gaßner, Frau Stadträtin Dr. Doris Jentsch, Herr Stadtrat Dieter Schlempp und Frau Stadträtin Helga Skolik (127/2019),
- Herr Stadtrat Helmut Nehrbaß, Herr Stadtrat Rainer Schuster, Frau Stadträtin Helga Tomaschky-Fritz und Frau Stadträtin Gabriele Wolf (128/2019)

im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2018 von Herrn Ralph Schüler Vorteile,
beispielsweise in Form von Zuwendungen oder Geschenken, erhalten bzw. entgegen
genommen?

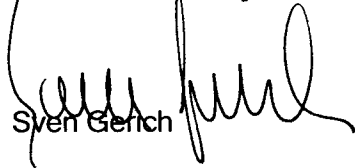
Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfragen nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung haben wir zur rechtlichen Prüfung an das Rechtsamt weitergeleitet.

Die Stellungnahme des Rechtsamtes vom 18. April 2019 fügen wird diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Gerich

Anlage



30

18. April 2019
Telefon: 2516 ww-schö
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über AL 30

LE 23/4

Dez. II

Betreff: Anfragen Nr. 118-2019 bis 128-2019 der Fraktion LKR & ULW nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu möglicher Korruption haupt- und ehrenamtlicher Magistratsmitglieder vom 08. April 2019

Zu den Anfragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Anfragen Nr. 118 - 122 betreffen hauptamtliche Magistratsmitglieder. Es wird gefragt, ob die jeweiligen Stadträte "im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2018 von Herrn Ralph Schüler Vorteile, die im Sinne des Beamtengesetzes unzulässig sind, erhalten bzw. entgegen genommen" haben.

Die Anfragen Nr. 123 bis 128 betreffen ehrenamtliche Stadträte bzw. Stadträtinnen. Hier wird gefragt, ob diese "im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2018 von Herr Ralph Schüler Vorteile, beispielsweise in Form von Zuwendungen oder Geschenken, erhalten bzw. entgegen genommen" haben.

Schriftliche Anfragen nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung haben ihre rechtliche Grundlage in § 50 Abs. 2 Sätze 1 und 4 HGO und dienen der Überwachung der Verwaltung bzw. der Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats. Es bedarf bei diesen Anfragen eines hinreichend konkretisierten Sachverhalts, auf den sich die Fragestellung beziehen muss. Fragen, die lediglich der Ausforschung dienen und sich nicht auf einen hinreichend konkreten Sachverhalt beziehen, können keinem legitimen Überwachungszweck dienen. Wir erachten solche Fragen als rechtlich unzulässig. So verhält es sich mit der hier zu prüfenden Fragestellung, mit der ohne Bezug auf einen hinreichend konkretisierten Sachverhalt pauschal gefragt wird, ob die Mitglieder des Magistrats seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31.12.2018 von Herrn Ralph Schüler "Vorteile" oder "Zuwendungen" bzw. "Geschenke" erhalten haben bzw. von diesen Mitgliedern des Magistrats entgegen genommen wurden. Ein hinreichend konkreter Sachverhalt wird nicht schon dadurch hergestellt, dass die Person des angeblichen Vorteilgebers benannt wird. Auch der lange Zeitraum, für den vorliegend Auskunft verlangt wird, spricht gegen eine hinreichende Konkretisierung. Die hinreichende Konkretisierung ergibt sich auch nicht daraus, dass Herr Ralph Schüler bekannter Weise behauptet hat, dass er Herrn Oberbürgermeister Gerich im Rahmen von Urlaubsreisen Zuwendungen oder Geschenke zukommen lassen hat. Diese - von Herrn Oberbürgermeister Gerich im Übrigen bestrittenen und bislang unbewiesenen - Behauptungen können keine Rechtfertigung dafür sein, ohne Nennung konkreter Anhaltspunkte oder Sachverhalte sämtliche übrigen Magistratsmitglieder pauschal zu befragen, ob sie von Herrn Ralph Schü-

ler in einem Zeitraum von 9 (I) Jahren "Vorteile" oder "Zuwendungen" bzw. "Geschenke" erhalten hätten. Diese Fragen dienen allein der Ausforschung und sind daher als rechtlich unzulässig zu bewerten.

Die vom Wortlaut uneingeschränkt und insoweit auch auf den beruflichen, privaten und persönlichen Bereich zielenden Fragestellungen ohne Benennung eines hinreichend konkreten Sachverhalts und damit eines erforderlichen Sachzusammenhangs werden im Übrigen auch als Verletzung des Persönlichkeitsrechts bewertet, woraus wiederum die Unzulässigkeit der Fragestellungen folgt. Solche Fragestellungen werden von § 50 Abs. 2 Sätze 1 und 4 HGO nicht gedeckt.

Schließlich verstößt die Fragestellung - jedenfalls im Hinblick auf die Befragung der hauptamtlichen Magistratsmitglieder - gegen das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbeichtigungsverbot.

Es ist rechtlich unzulässig, den Magistratsmitgliedern zu gebieten, anzugeben, ob sie "Vorteile, die nach dem Beamtengesetz unzulässig sind" erhalten bzw. entgegen genommen haben.

Ein Beamter ist im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG selbst nicht verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar an der Feststellung eines von ihm begangenen Dienstvergehens mitzuwirken. Der Schutz der Beamten gegen Selbstbeichtigungen im Disziplinarverfahren setzt der beamtenrechtlichen Wahrheitspflicht dort Schranken, wo der Betroffene sonst gezwungen wäre, eine von ihm begangene Pflichtwidrigkeit oder Straftat zu offenbaren (VGH Kassel, Beschluss vom 13.05.2013 - 28 A 488/12, Beck RS 2013, 52106; vgl. auch BVerfGE 56, 37-54).

Für ehrenamtlich Tätige hat dieser rechtsstaatliche Grundsatz entsprechend zu gelten.

Im Auftrag


Wilkens